

21. **Entscheid vom 5. Juni 1923.** i. S. Peyer.

Zustellung einer Betreibungsurkunde im Ausland gemäss Art. 2 der Übereinkunft vom 7. Juli 1905 betreffend Zivilprozessrecht.

Die Arrestierung einer Forderung ist auf die Behauptung des Gläubigers hin vorzunehmen, dass die Forderung bestehe.

A. — Der Rekurrent hatte im September 1921 gegen die Eierhandels-Aktiengesellschaft in Budapest das Arrestbegehren gestellt und als Arrestobjekt ein Guthaben der Arrestschuldnerin an Alfred Popper in Zürich bezeichnet. Die Arrestierung wurde vorgenommen und die Arresturkunde auf diplomatischem Wege dem Budapester Zentralbezirksgericht übermittelt. Dieses hatte am 19. Januar 1922 der Arrestschuldnerin eine Frist von acht Tagen zur Entgegennahme der Urkunde angesetzt. Die Frist verstrich aber unbenützt.

Am 19. Juni 1922 reichte der Anwalt der Eierhandels-Aktiengesellschaft gegen die Arrestierung Beschwerde ein. Das Bezirksgericht Zürich trat darauf nicht ein mit der Begründung, die Beschwerdefrist hätte bereits mit der Fristansetzung durch das Budapester Zentralbezirksgericht zu laufen begonnen, der Rekurs sei somit verspätet. Demgegenüber erkannte das Obergericht von Zürich mit Entscheid vom 4. Mai 1923, die Fristansetzung durch das Budapester Zentralbezirksgericht bedeute keine Zustellung und auf die Beschwerde der Eierhandels-gesellschaft sei somit einzutreten. In materieller Beziehung kam es zum Schlusse, dass der Schuldner des verarrestierten Guthabens offenbar nicht Alfred Popper, sondern dessen Bruder sei, welcher aber nie in der Schweiz Wohnsitz gehabt habe. Es fehle somit an einem in der Schweiz greifbaren Arrestobjekt. Das Obergericht hob deshalb in Gutheissung der Beschwerde die Arrestlegung auf.

B. — Hiegegen rekurriert Peyer mit Eingabe vom 24.

Mai 1923 ans Bundesgericht. Er bestreitet, dass die Beschwerde der Eierhandelsgesellschaft beim Bezirksgericht Zürich rechtzeitig eingereicht worden sei, sowie dass die Arrestbehörde das Vorhandensein einer als Arrestobjekt bezeichneten Forderung zu prüfen habe. Die Arrestierung sei vielmehr auch gegenüber einer bestrittenen Forderung vorzunehmen. Alfred Popper hätte aber die Schuld gar nicht bestritten.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. — Die Frage, ob die Einladung des Zentralbezirksgerichtes Budapest an die Eierhandels-Aktiengesellschaft binnen acht Tagen die Arresturkunde in Empfang zu nehmen, als Zustellung im Sinne des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes zu gelten habe, entscheidet sich ausschliesslich nach der Übereinkunft vom 17. Juli 1905 betreffend Zivilprozessrecht, im besondern nach deren Art. 2, während die Art. 3 und 6 mangels Vorhandensein ihrer Voraussetzungen nicht anwendbar sind. Art. 2 sieht nun ausdrücklich vor, dass die Zustellung durch Uebergabe des Schriftenstückes an den Empfänger zu bewirken sei. Eine « Uebergabe » liegt aber nur dann vor, wenn der mit der Zustellung befasste Beamte sich ins Domizil des Empfängers zur Einhändigung des Schriftstückes begibt, oder wenn der Destinatär freiwillig die Urkunde an dem ihm bezeichneten Orte entgegen nimmt, da der genannte Artikel 2 darauf abstellt, ob « der Empfänger zur Annahme bereit sei ». Die blosser Einladung die Urkunde bei der Behörde abzuholen, ohne dass sie auch wirklich abgeholt wird, genügt deshalb nicht, um als Zustellung zu gelten. Die Beschwerdefrist begann somit erst von der Zustellung einer Abschrift der Arresturkunde an den Anwalt der Gesellschaft an zu laufen, so dass die Beschwerde an das Bezirksgericht nicht verspätet war.

2. — In materieller Beziehung dagegen geht der Ent-

scheid der kantonalen Aufsichtsbehörde fehl. Ein nicht vorhandenes Vermögensstück kann allerdings nicht verarrestiert werden, die Arrestierung eines Guthabens aber hat nach der Praxis die Behörde auf die Behauptung des Arrestgläubigers hin vorzunehmen, und die Frage, ob die Forderung besteht, und die angegebenen Personen wirklich deren Gläubiger und Schuldner sind, bleibt ausschliesslich dem Gericht zur Entscheidung vorbehalten. Dem Begehren auf Verarrestierung der behaupteten Forderung der Eierhandels-Aktiengesellschaft gegen Alfred Popper war deshalb Folge zu geben, vorausgesetzt dass der letztere zur Zeit der Auswirkung des Arrestes wirklich in der Schweiz seinen Wohnsitz hatte. Ob das der Fall war, hat die Vorinstanz nicht festgestellt, was nachzuholen ist. In diesem Sinne wird die Sache an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückgewiesen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen. Die Vorinstanz wird angewiesen, festzustellen ob der vom Arrestgläubiger bezeichnete Schuldner des verarrestierten angeblich gegen ihn bestehenden Guthabens im Zeitpunkt der Arrestaufnahme in der Schweiz seinen Wohnsitz hatte.

22. Entscheid vom 8. Juni 1923. i. S. Rupf.

Pfändbarkeit der von der Stickerreitruhandgenossenschaft ausgerichteten Entschädigung für die Stilllegung von Schiffli-lohnstickmaschinen.

A. — Die unter Mitwirkung des Bundes zur Milderung der gegenwärtigen Notlage der Stickerindustrie gegründete und von ihm unterstützte Stickerreitruhandgenossenschaft verabfolgt Subventionen zur Förderung

und Hebung der Fabrikation und des Exportes, und zwar unter anderem in der Form der « Subventionierung » von auf Antrag der Eigentümer oder Pächter für mindestens drei Monate durch Plombierung stillgelegten gebrauchsfähigen Schiffli-lohnstickmaschinen. Zum Bezug der Stilllegungsentschädigung ist in der Regel jeder Lohnsticker berechtigt, dem es unmöglich ist, Ware zum Selbstkostenpreis zu « erhalten ». Als Stilllegungsentschädigung wird pro Werktag bezahlt an den Eigentümer oder Pächter einer 10-Yards-Schiffli-lohnstickmaschine je nach den Umständen 4 oder 6 Fr.; zweier 10-Yards-Schiffli-lohnstickmaschinen 9 Fr.; dreier 10-Yards-Schiffli-lohnstickmaschinen 11 Fr.; von 4–10 10-Yards-Schiffli-lohnstickmaschinen 3 Fr. pro Maschine;

von mehr als 10 10-Yards-Schiffli-lohnstickmaschinen 3 Fr. für jede der ersten zehn und 2 Fr. 50 Cts. für jede weitere Maschine.

Ziff. 9 des bezüglichen Reglementes lautet: « Die Entschädigung wird monatlich an die Bezüger ausbezahlt. Sofern jedoch von Hypothekargläubigern oder Faustpfandgläubigern von Hypothekartiteln oder von Verpächtern der einwandreife Nachweis geleistet wird, dass sie ausstehende Zinsen zu fordern haben, kann die Entschädigung ganz oder teilweise an sie ausgerichtet werden. » Die Mittel zur Ausrichtung dieser Unterstützungsbeiträge entnimmt die Stickerreitruhandgenossenschaft der Bundessubvention.

B. — In zwei Betreibungen der Rheintalischen Kreditanstalt gegen die Gebrüder Rupf pfändete das Betreibungsamt Altstätten deren Anspruch auf Stilllegungsentschädigung für ihre beiden Schiffli-lohnstickmaschinen im Betrag von 9 Fr. pro Werktag für drei Monate.

C. — Mit der vorliegenden, nach Abweisung durch die Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen an das Bundesgericht weitergezogenen Beschwerde verlangen